

STATUTEN

des Niederösterreichischen Tanzsport-Verbandes / NTSV

Präambel:

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Niederösterreichischer Tanzsport-Verband“ – (NTSV).
2. Er hat seinen Sitz in Traunfeld im Weinviertel-Niederösterreich.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
4. Der NTSV ist Mitglied des österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV).

§ 2 – Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Einrichtung und hat die Aufgabe, als Mitglied des Österreichischen Tanzsport-Verbandes die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Förderung und Pflege des Tanzens, sowohl des Turniertanzes, als auch des Tanzens im Bereich des Breitensports, nach sportlichen Regeln. Der Verband ist überparteilich, unpolitisch und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO. Er übt keine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit aus und ist ein reiner Amateur-Sportverband.
2. Der Verbandszweck soll erreicht werden durch:
 - a) die Förderung des Tanzsportes im allgemeinen,
 - b) die laufende Aus- und Weiterbildung von Turniertänzern,
 - c) die Teilnahme an Tanzsportveranstaltungen im In- und Ausland,
 - d) Veranstaltung eigener Tanzturniere nach Regeln des ÖTSV,
 - e) gesellige Veranstaltungen und Zusammenkünfte,
 - f) Herausgabe von Tanzsport fördernden Schriften und Veröffentlichungen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Aufnahme- und Beitrittsgebühren,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) vom Vorstand zu bestimmenden Abgaben und Umlagen,
- d) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
- e) Zuwendungen aus Sportförderung – und sonstiger öffentlicher Mittel
- f) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verband unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder (Vereine, Sektionen),
 - b) unterstützende Mitglieder,
 - c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
1. Ordentliche Mitglieder sind Tanzsport-Vereine und Tanzsport-Sektionen von (nach dem Vereinsgesetz) bestehenden Vereinen, die ihren Sitz im Bundesland Niederösterreich haben.
 2. Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die den

Verband und seine Zwecke ideell oder materiell fördern, jedoch an den Mitgliederrechten und –Verpflichtungen nicht teilnehmen.

3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind solche Personen, die über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu solchen gewählt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Aufnahme als ordentliches oder unterstützendes Mitglied des NTSV setzt ein Ansuchen des Aufnahmewerbers voraus. Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre werden hingegen ernannt.
2. Der Aufnahmewerber hat ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand des NTSV zu richten. Wenn es sich bei dem Aufnahmewerber um einen Tanzsportklub handelt, ist eine Abschrift der behördlichen genehmigten Statuten und ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes beizulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. die Auflösung (bei physischen Personen durch den Tod),
2. den freiwilligen Austritt,
3. die Streichung,
4. den Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche aus dem Verbandsverhältnis.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Maßgeblich für den Austrittstermin ist das Datum des Einlangens der schriftlichen Abmeldung beim Vorstand.

Die Streichung kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht einlangt.

Der Ausschluss aus dem Verband kann durch den Vorstand erfolgen:

- a) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes (NTSV + ÖTSV) gerichtet sind,
- b) wegen Verletzung der Mitgliederpflichten oder Nichtbeachtung der Statuten, Beschlüsse und sonstigen bindenden Vorschriften,
- c) wegen gröblicher Verletzungen des Anstandes, der guten Sitten, aufgrund von Verhaltensweisen oder Handlungen, welche die körperliche oder moralische Sicherheit anderer Mitglieder gefährden.

Die Aberkennung von Ehrenfunktionen steht nur der Generalversammlung zu, die auch über Einsprüche gegen die vom Vorstand verfügten Ausschlüsse entscheidet. Sie kann nur wegen der unter die Ausschlussbedingungen fallenden Punkte erfolgen. Berufungen gegen den Ausschluss haben keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.

Weder freiwilliger Austritt, Streichung, noch Ausschluss befreien von der Verpflichtung zur Zahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewesenen Beiträge und Gebühren. Der Vorstand ist berechtigt, sich bei Eintreibung von Beitragsrückständen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen auch rechtlicher Maßnahmen zu bedienen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge oder Gebühren.

7 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und gelten bis zur nächsten Generalversammlung.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen folgende Rechte:

1. an der Generalversammlung mit Sitz und einer Stimme teilzunehmen,
2. aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung,
3. Anträge an die Generalversammlung zu stellen
4. aktive Teilnahme an dem vom NTSV ausgeschriebenen Veranstaltungen und Turnieren, nach Maßgabe der Bestimmungen des ÖTSV,
5. die Anlagen des Verbandes im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen.

Die unterstützenden Mitglieder haben das Recht, ebenso wie die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, an der Generalversammlung teilzunehmen.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des NTSV zu wahren, das Statut sowie den Ehrenkodex, sowie allfällig sonstiger in Geltung stehende Vorschriften des NTSV einzuhalten und die ihnen vorgeschriebenen Beiträge und dergleichen rechtzeitig zu entrichten.
2. Soweit es sich bei Mitgliedern um Personenvereinigungen handelt, haben sie auf entsprechende Weise dafür zu sorgen, dass sich ihre Mitglieder den Statuten und Bestimmungen des NTSV und ÖTSV unterwerfen.
3. Ordentliche Mitglieder haben Änderungen in ihrem Vorstand eigenständig und binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung dem NTSV-Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
4. Ordentliche Mitglieder haben für den Fall, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gem. §34 ff der Bundesabgabenordnung (BA) nicht mehr gegeben sind, unverzüglich den Vorstand des NTSV zu informieren.
5. Alle ordentlichen Mitglieder haben Änderungen ihrer Statuten unverzüglich nach Beschlussfassung dem NTSV-Vorstand vollinhaltlich bekanntzugeben.

§ 10 – Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. die Schlichtungsstelle

§ 11 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet in jedem **dritten** Jahr, innerhalb des **ersten** Kalenderhalbjahres, statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und muss allen Mitgliedern **vier** Wochen vor dem Termin, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung angezeigt werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied zuletzt genannt eMail-Adresse) oder über die offizielle Homepage des NTSV erfolgen.

Jede Generalversammlung kann auch virtuell abgehalten werden.

An die Generalversammlung gerichtete Anträge und Berufungen müssen mindestens **14 Tage** vorher beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Wahlvorschläge sind Anträge im Sinne dieses Absatzes.

Bei der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied **eine** Stimme und das Recht, durch höchstens **drei** Personen vertreten zu sein, welche Mitglieder des betreffenden Klubs sein müssen. Das Stimmrecht jedes Mitgliedes darf nur einer einzigen Person erteilt werden, die hiezu durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein muss.

Dem Mitglied kommt ein Stimmrecht nur zu, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen, die bis 30 Tage vor dem Tag der jeweiligen Generalversammlung fällig waren, gegenüber dem NTSV vollständig, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, bis unmittelbar vor Beginn der Generalversammlung erfüllt hat.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Im Zuge der Diskussion über auf der Tagesordnung stehender Anträge können auch während der Generalversammlung Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Abstimmung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) die Beratung und Beschlussfassung über satzungsgemäß vorgelegte Berufungen,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i) die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Geschäftsordnung und sonstiger Rechtsangelegenheiten,
- j) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes und über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, in dessen Verhinderung übernimmt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

In jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der Stimmberechtigten, das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit ermöglichen.

Zur gültigen Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Beschlüssen über Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nach der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes übernimmt eine geeignete Person den Vorsitz der Generalversammlung für die Wahl des Vorstandes (en bloc), bzw. des Präsidenten bei Einzelabstimmung.

Die Wahlvorschläge können en bloc eingebracht und abgestimmt werden. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes ist eine Einzelabstimmung durchzuführen. Wahlen werden durch Erheben einer Hand, bzw. geheim mittels Stimmzettel durchgeführt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied begehrt wird.

Erhält keiner der rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge die erforderliche Mehrheit, können Wahlvorschläge auch während der Generalversammlung eingebracht werden.

Zur gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so ist zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Lassen sich die beiden stimmenstärksten Kandidaten nicht eindeutig ermitteln, entscheidet eine neuerliche Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten mit einfacher Mehrheit.

Eine **außerordentliche** Generalversammlung findet statt auf:

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
- c) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,

§ 12 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Finanzreferenten,
4. dem Schriftführer,
5. dem Sportwart.

Aktive Turniertänzer sollen nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn kein anderer geeigneter Kandidat vorhanden ist.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes wählbares Mitglied in die freigewordene Funktion zu kooptieren. Bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, ist eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist schriftlich einberufen. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Über Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung – binnen **drei** Wochen vom Einlangen des schriftlichen Begehrens an gerechnet – einberufen werden.

Die Beschlussfassung im Vorstand kann mündlich oder schriftlich (z.B. Umlaufverfahren) erfolgen. Bei schriftlichen Beschlussfassungen ist das Ergebnis im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung aller seiner Mitglieder, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist und sich darunter der Präsident oder der Vizepräsident befindet. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes. Er hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und auf Grund der Statuten zu sorgen, wofür er der Generalversammlung verantwortlich ist.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) die Erfassung der in Niederösterreich bestehenden Tanzsportklubs,
- b) die gesamte Geschäftsführung,
- c) die Verwaltung des Verbandsvermögens im Sinne der Statuten,
- d) die Aufnahme der Mitglieder, sowie deren Streichung und Ausschluss,
- e) die Vertretung der Verbandsinteressen im ÖTSV,
- f) die Durchführung der in der Turnierordnung festgelegten Landesverbandsaufgaben,
- g) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- h) die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen des Tanzsportes im In- und Ausland auf Grund der Turnierordnung und im Einvernehmen mit dem ÖTSV,
- i) die Durchführung von Landesmeisterschaften,
- j) die Durchführung sämtlicher Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten ist.

Der Präsident vertritt den Verband nach außen, er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung und beruft Vorstandssitzungen ein. Er unterfertigt wichtige Schriftstücke,

insbesondere den Verband verpflichtende Abmachungen, Urkunden, Zahlungsanweisungen, Eingaben, usw. In allen Finanzangelegenheiten, aus denen sich eine finanzielle Verpflichtung des Verbandes ergibt, ist die Gegenzeichnung durch den Finanzreferenten erforderlich.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen seinen Obliegenheiten.

Der Sportwart kümmert sich um die sportlichen Agenden.

Die Funktionäre sind in Ausübung der Verbandsfunktion völlig unabhängig von den Vereinsinteressen. Sie sind daher verpflichtet, unparteiisch die Interessen des Verbandes zu wahren und zu vertreten.

§ 13 – Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zu wählen. Diese müssen ordentliche Mitglieder eines dem Verband angehörenden Klubs sein. Sie dürfen jedoch nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen einzuladen und haben das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14 – Schlichtungsstelle

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die verbandsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus **drei** ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Schlichtungsstelle fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 15 - Anti-Dopingbestimmungen:

1. Für den ÖTSV, den NTSV, dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.
 - a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des ÖTSV verbindlich.
 - b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖTSV die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 f leg.cit. zur Anwendung kommen.

- c) Die Entscheidung der unabhängigen ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des ÖTSV in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
 3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dass sie
 1. die Anti-Dopingregelungen des ÖTSV in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖTSV ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - c) Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen; d. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
 3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 16 – Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des NTSV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützig sportliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. März 2022